

## 540 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (533 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 133, verlängert wird.

Die Wirksamkeit des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 182, in der geltenden Fassung, ist mit 30. Juni 1955 befristet. Wenn auch durch die öffentliche und private Bautätigkeit und durch die Wiederherstellung kriegszerstörter Wohnungen neuer Wohnraum in einem beachtlichen Ausmaße geschaffen werden konnte, besteht dennoch, besonders in den Städten und Industriegemeinden, weiterhin eine Wohnungsnot, die es notwendig macht, die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes

vorläufig um weitere sechs Monate zu verlängern.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juni 1955 beraten. Da der Alliierte Rat auf die nach dem Kontrollabkommen vorgesehene Vorlage von einfachen Gesetzen verzichtet hat, erübrigen sich die in der Regierungsvorlage in Art. II Z. 2 enthaltenen Übergangsbestimmungen. Der Ausschuß beschloß daher den Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 13. Juni 1955.

Kysela,  
Berichterstatter.

Wilhelmine Moik,  
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1955, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 133, verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 24 Abs. 2 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 182, in der Fassung

des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 133, sind die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.